

- unverbindliche, zusammenfassende Übersetzung der wichtigsten Inhalte -

Bekanntmachung zur Verhinderung von unfairem Wettbewerb beim Import (Nummer 2020/14)

Ziel und Umfang

Artikel 1 – Einleitung einer Untersuchung auf die HS-Positionen 5407, 5513, 5514, 5515 und 5516 mit Ursprung/Abgang aus Spanien, Italien und Deutschland, da sich die bisherigen Maßnahmen (*aktuell bestehende Antidumpingverfahren gegenüber anderen Ländern ist hier gemeint*), die im Rahmen einer eigenständigen Untersuchung geprüft wurden, als unwirksam erwiesen haben.

Grundlage

Artikel 2 – Verweis auf Rechtsgrundlagen

Definitionen

Artikel 3 – u.a. Länderbezeichnungen, Kürzel für HS-Code und Rechtsgrundlagen

Untersuchungsware

Artikel 4 – Verweis auf die aktuell bestehenden warenbezogenen Antidumpingrechtsgrundlagen.

Antrag und aktueller Sachstand

Artikel 5 – Erläuterungen zu den in Zusammenhang stehenden Antidumpingmaßnahmen, Aufführung der jeweiligen Rechtsgrundlagen sowie der Hinweis auf das Einleitungsverfahren wegen der Unwirksamkeit der bestehenden Maßnahmen.

Befunde bzgl. der Unwirksamkeit der Maßnahmen

Artikel 6 – Darstellung der (gestiegenen) Einfuhrvolumen und -preise aus Italien, Spanien und Deutschland.

Entscheidung und Vorgehensweise

Artikel 7 – Es wird bei der Einfuhr der betroffenen Waren/HS-Position eine Sicherheit (in Höhe der Maßnahmen gegenüber China) gemäß den Bekanntmachungen (Teblig) Nr. 2015/3 und 2019/4 erhoben.

Fragebogen und Sammlung von Informationen

Artikel 8 – Die Botschaften von Spanien, Italien und Deutschland in Ankara wurden über die Einleitung des Verfahrens informiert. Betroffene Unternehmen, die nicht vom türkischen Handelsministerium angeschrieben wurden, können als interessierte Partei die Fragebögen ausfüllen. Mit Ausnahme des Fragebogens ist die Korrespondenzsprache türkisch.

Zeitfenster

Artikel 9 – Das Beantwortungsfenster beträgt 37 Tage inklusive der Lieferzeit. Diese 37 Tage starten mit dem Versand des Fragebogens.

Zusammenarbeit

Artikel 10 – Bei Nichtmitwirkung, Verweigerung oder fehlerhaften Informationen der interessierten Parteien wird die Entscheidung nach den vorliegenden Informationen getroffen – zu Ungunsten der betroffenen Unternehmen.

Vorübergehende Maßnahmen und rückwirkende Anwendung

Artikel 11 – Vorübergehende Maßnahmen können beschlossen werden (wie aktuell die

Sicherheitshinterlegung). Zusätzlich können endgültige Maßnahmen auch rückwirkend Anwendung finden (ab Beginn der Sicherheitshinterlegung).

Zuständige Behörde und Adresse

Artikel 12 – Auflistung der zuständigen Behörde und deren Kontaktdaten.

Beginn des Einleitungsverfahrens

Artikel 13 – Einleitungsverfahren gilt ab dem Tag der Veröffentlichung.

Artikel 14 – Die Bekanntmachung (vom 26. Juni) gilt ab dem Tag der Veröffentlichung.

Artikel 15 – Die Handelsministerium ist für die Umsetzung der Bekanntmachung zuständig.

Anhang 1

Auflistung der betroffenen türkischen Zolltarifnummern (12-stellig) und Warenbeschreibungen.

Höhe der Sicherheitshinterlegungen gemäß Bekanntmachungen (Teblig) Nr. 2015/3 und 2019/4:

HS-Position 5514: 44% CIF-Wert.

HS-Position 5513: 44% CIF-Wert

HS-Position 5515: 44% CIF-Wert

HS-Position 5516: 44% CIF-Wert

HS-Position 5407: 110 Gramm oder mehr/pro Quadratmeter 70,44 % CIF-Wert; weniger als 110 Gramm pro Quadratmeter 21,13% CIF-Wert